

Für die in den Hj. 2021 und 2022 aufgenommenen Corona-Schulden fehlt der nach den Verfassungsregelungen notwendige Beschluss des SLT über das Bestehen einer außergewöhnlichen Notsituation und damit die entscheidende Voraussetzung für die Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot. Der Landtagsbeschluss vom 9. April 2020 bezog sich nur auf das Hj. 2020. Eine Erstreckung auf mehrere Jahre ist nicht möglich.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Notlagenkrediten ist verfassungsrechtlich nur wirksam, solange die Naturkatastrophe oder die außergewöhnliche Notsituation gegenwärtig ist. Dies schließt die Bildung sog. „aufgeschobener Kreditaufnahmen“, die eine zeitliche Fortgeltung der Kreditermächtigung bezwecken, aus. Der SRH empfiehlt dem SLT eine Klarstellung in der Haushaltsordnung, dass die Bildung der „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ bei Notlagenkrediten ausgeschlossen ist.

Nach vielen Jahren der Niedrigzinspolitik ist eine Zinswende eingetreten. Der Freistaat Sachsen hat sich auf einen Anstieg der Zinsausgaben einzustellen. Nach einer Modellberechnung könnten sich die Zahlungen von Kreditmarktzinsen im Jahr 2030 auf fast 600 Mio. € belaufen.

## 1 Vorbemerkung

- 1 Der Beitrag befasst sich mit der Verschuldung des Kernhaushaltes und des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ sowie mit den Auswirkungen der Zinswende und den Folgen der veränderten kreditwirtschaftlichen Bedingungen für die öffentlichen Finanzen.
- 2 Den Ausführungen liegt die Schuldenaufnahme des Kernhaushaltes bis einschließlich Hj. 2021 und des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ bis Ende 2022 zugrunde. Bei Beendigung der inhaltlichen Arbeit an diesem Beitrag waren die Bücher des Kernhaushaltes für das Jahr 2022 noch nicht geschlossen und ein Ergebnis der Haushalts- und Wirtschaftsführung stand noch nicht fest. Der SRH wird sich voraussichtlich in Band II des JB 2023 mit der weiteren Entwicklung der Gesamtschulden des Landes bis Ende des Hj. 2022 befassen.

## 2 Verschuldung des Kernhaushaltes

- 3 Seit Anfang 2014 ist eine Neuverschuldung dem Land verfassungsrechtlich untersagt. Jede Aufnahme von Krediten führt zu langfristigen Verbindlichkeiten und damit zur Belastung zukünftiger Haushalte. Art. 95 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen sieht deshalb den Ausgleich des Haushaltsplanes ohne Einnahmen aus Krediten vor.
- 4 Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich
  - zum Ausgleich konjunkturbedingter Defizite sowie
  - beim Eintreten von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

### 2.1 Kreditaufnahme zum Ausgleich der Konjunktur

- 5 Kredite zum Ausgleich konjunkturbedingter Steuermindereinnahmen orientieren sich nach den Regeln der Verfassung des Freistaates Sachsen an einem mittleren Normalniveau von Steuereinnahmen, die im konjunkturellen Ablauf gewissen Schwankungen unterliegen.
- 6 Diese → **Normallage** errechnet sich aus den durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen 4 Jahre. Sie wird im jeweiligen HG festgelegt. Art. 95 Abs. 4 Verfassung des Freistaates Sachsen lässt ausnahmsweise die Aufnahme von Krediten zu, wenn die konjunkturelle Entwicklung von der Normallage um mindestens 3 % abweicht. Die Schuldenaufnahme ist nur statthaft, wenn die Steuereinnahmen des Jahres unterhalb des jeweiligen Grenzwertes bleiben.

- 7 Das HG 2021/2022 hat die Normallage für das Hj. 2021 mit 14.638 Mio. € ausgewiesen.

Übersicht 1: Normallage, Grenzwert und konjunkturelle Entwicklung (Mio. €)

	2019	2020	2021
Normallage gem. § 2 Abs. 2 HG 2019/2020 und HG 2021/2022	13.682	15.016	14.638
davon 97 % (Grenzwert)	13.272	14.566	14.199
Steuern und steuerinduzierte Einnahmen im Ist	15.418	15.006	16.781
Differenzbetrag zwischen Grenzwert und Ist	2.146	440	2.582

Quelle: HG 2019/2020, HG 2021/2022, HR 2019 bis 2021.

- 8 Der nach den Vorschriften der Verfassung maßgebliche Grenzwert für 2021 lag bei 14.199 Mio. €. Die Steuereinnahmen aus 2021 überschritten diesen um 2.582 Mio. €. Eine Neuverschuldung zum Ausgleich einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung wäre demnach auch im Hj. 2021 nicht zulässig gewesen.

## 2.2 Kassenverstärkungskredite

- 9 Der Haushaltsgesetzgeber ermächtigte das SMF in § 2 Abs. 3 Satz 1 HG 2021/2022 zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten im Hj. 2021 i. H. v. bis zu 2.134 Mio. €.
- 10 Die → Kassenverstärkungskredite dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft und sichern die kurzfristige Liquidität des Staates. Sie bleiben bei den Einnahmen aus Krediten in der HR unberücksichtigt, weil sie keine Belastung für die Zukunft darstellen. Die Kredite sind spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf des Jahres der Kreditaufnahme zurückzuzahlen. Soweit dies erfolgt ist, kann das SMF die Ermächtigung wiederholt in Anspruch nehmen (§ 18 Abs. 7 Satz 2 SäHO). Es handelt sich um eine revolvingierende Kreditlinie und damit um eine Ermächtigung, die sich ständig erneuert.
- 11 Aufgrund der im HG enthaltenen Kopplung der Kreditermächtigung an das jeweilige Haushaltsvolumen erhöht sich die Kreditermächtigung seit Jahren stetig mit dem steigenden Haushaltsvolumen.
- 12 Zum Stichtag 31. Dezember 2021 betragen die aufgenommenen Kassenverstärkungskredite 680 Mio. €. Wegen des geringeren Kreditbedarfes konnte der Freistaat im Jahr 2021 nicht mehr in dem Maße wie früher von einem anhaltend niedrigen Zinsniveau profitieren. Die Einnahmen aus der Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten sanken auf rd. 0,9 Mio. €. Im Vorjahr betragen sie noch 2,1 Mio. €.

## 2.3 Stand der Finanzschulden

- 13 Das Hj. 2020 markierte eine Wende in der Entwicklung der Finanzschulden im Kernhaushalt des Freistaates Sachsen. Zum Begriff der Finanzschulden sowie zu den Schuldenständen am Ende der Hj. 2013 bis 2022 siehe Beitrag 2, Pkt. 5, Tz. 33 ff.
- 14 Die Finanzschulden stiegen im Hj. 2020 zum ersten Mal um 960 Mio. € und erreichten den Wert von 3.755 Mio. €. Bis Ende des Hj. 2021 erhöhte sich deren Umfang auf insgesamt 3.960 Mio. €.

## 3 Verschuldung des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

- 15 Das für den Freistaat geltende Neuverschuldungsverbot erfuhr im Hj. 2020 gem. Art. 95 Abs. 5 Verfassung des Freistaates Sachsen eine Ausnahme. Der SLT stellte mit Beschluss vom 9. April 2020 das Vorliegen einer Ausnahmesituation im Land verbindlich fest und räumte dem neu errichteten „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ eine Kreditermächtigung von bis zu 6 Mrd. € zur Bewältigung der Coronakrise ein.<sup>1</sup>

### 3.1 Nicht ausgeräumte Bedenken des SRH

- 16 Weitere Feststellungsbeschlüsse des Parlamentes zur Corona-Bewältigung ergingen seither nicht, obwohl sich das Sondervermögen nicht nur im ersten Krisenjahr 2020, sondern auch in den Hj. 2021 und 2022 weiter verschuldete.

<sup>1</sup> Antrag auf Feststellung des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notsituation vom 3. April 2020, [LT-Drs. 7/2106](#).

- 17 Die Aufnahme von Krediten bedeutet ohne den Feststellungsbeschluss ein haushaltswirtschaftliches Handeln in Schwebезustand. Es ist fraglich, ob dieser noch nachgeholt werden kann.
- 18 Der SRH weist darauf hin, dass die beschlussweise Feststellung der Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot eine besondere Form der parlamentarischen Kontrolle darstellt. Dieses Kontrollinstrument verlöre an Wirksamkeit, wenn es nicht mit einer fortlaufenden Überwachung von Ausmaß und Auswirkungen der Krise verbunden wäre.
- 19 Die Feststellung des Vorliegens einer Ausnahme ist zugleich Grundbedingung für die Verfassungsmäßigkeit der eingeräumten gesetzlichen Kreditermächtigung sowie für deren Ausübung. Somit können auf die Ausnahmeregelung in der Verfassung gestützte Kreditaufnahmen in den Folgejahren nicht einfach den Fortbestand der außergewöhnlichen Notsituation und des Feststellungsbeschlusses unterstellen.<sup>2</sup>
- 20 Bereits im Mai 2021 endete der zweite Lockdown. Die mit Schließung von Betriebsstätten verbundenen und am schärfsten in die Produktionsprozesse der Unternehmen eingreifenden Corona-Maßnahmen waren damit vorüber. Dank der wirtschaftlichen Erholung waren in den Hj. 2021 und 2022 keine Entnahmen aus dem Fonds für die Steuerkompensation im Kernhaushalt mehr nötig.
- 21 Für die im Hj. 2021 und 2022 aufgenommenen Corona-Schulden fehlt der nach den Verfassungsregelungen notwendige Beschluss des SLT über das Bestehen einer außergewöhnlichen Notsituation und damit die entscheidende Voraussetzung für die Ausnahme vom verfassungsrechtlich verankerten Neuverschuldungsverbot. Der Landtagsbeschluss vom 9. April 2020 bezog sich nur auf das Hj. 2020. Eine Erstreckung auf mehrere Jahre ist nicht möglich.
- 22 Bei künftigen Notlagen empfiehlt der Rechnungshof, dass sich das Parlament über die Tatsachen, welche die Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot begründen, in regelmäßigen Zeitabständen von der Staatsregierung unterrichten lässt. Eine erneute Beschlussfassung ist jedenfalls dann geboten, wenn sich die Umstände erkennbar wesentlich verändern.

### 3.1.1 Stellungnahme des SMF

- 23 In seiner Stellungnahme vom 4. Mai 2023 geht das SMF weiterhin davon aus, dass ein wiederholender Notlagenbeschluss des Parlamentes nicht erforderlich gewesen sei. Es sehe einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit nicht. Sowohl aus dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 als auch dem SächsCorBG gehe hervor, dass von einer Notsituation bis 2022 ausgegangen worden sei.
- 24 Weiterhin betont das SMF, dass trotz des Beendens des Lockdowns im Mai 2021 Ausgaben für Corona-Maßnahmen zu finanzieren waren. Für die Kompensation der Ausgaben war zum Jahresabschluss 2021 eine haushälterische Deckung in Form von Kreditaufnahmen erforderlich und geboten. Nach § 4 Abs. 2 SächsCorBG bestehe die Ermächtigung, die Deckung durch Kreditaufnahmen herbeizuführen, soweit Zuführungen nach Abs. 1 nicht auskömmlich sind. Der StHpl. sah eine Zuführung zum Fonds nicht vor. Wegen bestehender Liquidität wurde der haushälterische Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben des Fonds zunächst über eine „aufgeschobene Kreditaufnahme“ erwirkt.

### 3.1.2 Schlussbemerkung des SRH zur Notwendigkeit des Feststellungsbeschlusses

- 25 Der SRH hält an seiner Auffassung fest.

<sup>2</sup> Koriath: [Die Reichweite notlagenbedingter struktureller Nettokreditaufnahme nach der Bremischen Landesverfassung \(Art. 131a Abs. 3 BremLV\) und die Bedeutung des „begründeten Ausnahmefalls“ nach dem Sanierungshilfegesetz \(§ 2 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 SanG\) angesichts der COVID-19-Pandemie, Rechtsgutachtliche Stellungnahme](#), Seite 24; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

- 26 Als sehr bedenklich sieht der Rechnungshof die Kredite an, die das SMF für das Sondervermögen in den Hj. 2021 und 2022 aufgenommen hat. Mit Steuermehreinnahmen im Hj. 2021 hätte der Anstieg der Fondsverschuldung vermieden werden können. Anstatt dessen führte das SMF der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage Mehreinnahmen von knapp über 500 Mio. € zu und verschuldete den Fonds am Kapitalmarkt mit 244 Mio. €.
- 27 Im Hj. 2022 nahm das SMF für das Sondervermögen weitere Kredite von 500 Mio. € auf.<sup>3</sup> Dies führte aufgrund der inzwischen ungünstigen Zinsentwicklung zu zusätzlichen Ausgaben für Kreditbeschaffung von 690 T€. Dem stand gegenüber, dass sich Anfang 2023 laut Mitteilung des SMF zum vorläufigen Haushaltsabschluss 2022 ein kassenmäßiger Überschuss von 1,5 Mrd. € abzeichnet hat. Der Überschuss sollte „zur dringend gebotenen Wiederauffüllung der Haushaltsausgleichsrücklage“ verwendet werden.<sup>4</sup>
- 28 Angesichts der Mehreinnahmen des Kernhaushaltes ist die Notwendigkeit für die Aufnahme von Krediten am Kapitalmarkt für den Fonds in den Hj. 2021 und 2022 mehr als fragwürdig.
- 29 Im April 2023 haben die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder eine gemeinsame Haltung zu Notlagenkrediten, zur Schuldenbremse und zu Schwachstellen bei der Krisenbewältigung beschlossen und veröffentlicht. Die Münchner Erklärung<sup>5</sup> befasst sich insbesondere mit den Schranken der Notlagenkredite. Die Rechnungshöfe fordern, dass Notlagenkredite nur in Anspruch genommen werden, wenn die Notlage besteht, diese sich der Kontrolle des Staates entzieht und eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorliegt. Überschüsse sind vorrangig vor der Aufnahme von Notlagenkrediten zu berücksichtigen.
- 30 Die Schranken für die Notlagenkredite sind zu beachten. Die Zuführung der Mittel aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen war aus verfassungsrechtlichen Gründen zur Vermeidung der Schuldenaufnahme im Sondervermögen vermittels eines Nachtragshaushaltsgesetzes zu ermöglichen. Die Staatsregierung war gehalten, ein solches angesichts der sich abzeichnenden Steuermehreinnahmen und steigender Zinsen zur Unterbindung der Kreditaufnahme auf den Weg zu bringen.

### 3.2 Schuldenstand des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

- 31 In einer Anlage zur Zentralrechnung für den Epl. 15 informiert das SMF über die Ergebnisse der Bewirtschaftung des Sondervermögens. Im Hj. 2020 betragen die Kreditaufnahmen des Fonds 1.756 Mio. €. Im Hj. 2021 kamen rd. 244 Mio. €<sup>6</sup> und im Hj. 2022 weitere 500 Mio. €<sup>7</sup> neue Finanzschulden hinzu. Das ist ein Bruchteil der Kreditermächtigung i. H. v. jeweils 1.991 Mio. € und 1.271 Mio. €, die man für das Jahr 2021 und 2022 als erforderlich angesehen hat. Die geplanten Einnahmen musste das SMF nicht in vollem Umfang bewirken.
- 32 Die Finanzschulden im Sondervermögen sind bis Ende des Hj. 2022 auf 2.500 Mio. € gestiegen.

### 3.3 Tilgung der Notlagenkredite

- 33 Art. 95 Abs. 6 Satz 3 Verfassung des Freistaates Sachsen sieht die Tilgung der Notlagenkredite binnen 8 Jahren vor. Die Tilgungsdauer erstreckt sich gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsCorBG in der bis 31. Dezember 2022 geltenden Fassung auf die Jahre 2023 bis 2030. Ab 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber eine Kreditaufnahme im Hj. 2023 zur Abfinanzierung von vor 2023 eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen zugelassen, die bis Ende 2023 zu erfüllen sind. Die Tilgung der Kredite aus 2023 würde – nach der neuen gesetzlichen Regelung – bis in das Hj. 2031 reichen.
- 34 Die Rückzahlung der aufgenommenen Gelder soll jeweils in Höhe eines Sechstels im Zeitraum 2023 bis 2031 erfolgen. Die Jahre 2020 bis 2022 blieben tilgungsfrei. Im StHpl. 2023/2024 sind im Kap. 15 10 Tit. 624 01 Zuführungen an den Fonds für den Schuldendienst von jeweils 293 Mio. € und 397 Mio. € veranschlagt. Damit soll die Tilgungslast des Fonds gedeckt werden.
- 35 Das Land hat danach folgende Tilgungszahlungen in den Jahren von 2023 bis 2030 zu erbringen.

<sup>3</sup> Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2022, [LT-Drs. 7/13149](#), Seite 5.

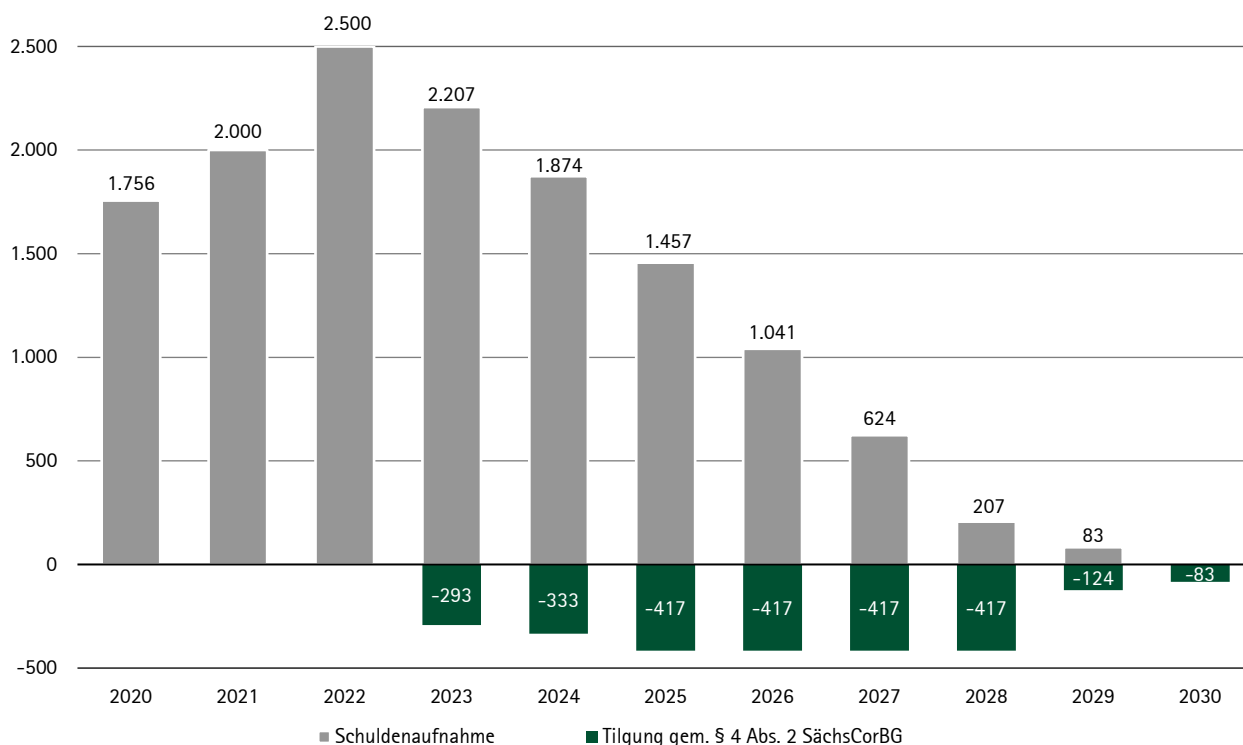
<sup>4</sup> [Pressemeldung des SMF vom 17. Januar 2023](#); zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

<sup>5</sup> [Münchner Erklärung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 25. April 2023](#); zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

<sup>6</sup> [HR 2021, Epl. 15](#), Anlage II/1-11, Seite 72 ff.; Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2021, [LT-Drs. 7/9903](#), Seite 5; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

<sup>7</sup> Bericht des SMF a. a. O. (Fußnote 3), Seite 5.

Abbildung 1: Tilgung der Finanzschulden im „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ (Mio. €)



Quelle: HR 2020 und 2021; 2022 Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2022, LT-Drs. 7/13149; 2023 bis 2030 eigene Berechnung.

Hinweis: Abweichungen in Summenangaben gegenüber dem rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- <sup>36</sup> Die voraussichtlich in den jeweiligen Haushaltsjahren zahlungswirksamen Tilgungen zur Rückführung der Notlagenkredite spiegelt der SRH nachstehend mit ebensolchen zahlungswirksamen Tilgungen von Finanzschulden in der Vergangenheit. Bei dieser Gegenüberstellung haben nicht zahlungswirksame „Tilgungen“ von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ – anders als das SMF in seiner Stellungnahme vom 4. Mai 2023 meint – außer Betracht zu bleiben.<sup>8</sup>

### 3.4 Leistungsfähigkeit des Haushaltes

- <sup>37</sup> In der nachfolgenden Übersicht ist dargestellt, welchen Anteil die Tilgung von Finanzschulden des Kernhaushaltes an den bereinigten Einnahmen in den Jahren vor 2020 umfasste.

Übersicht 2: Prozentualer Anteil der Tilgung von Finanzschulden an den bereinigten Einnahmen

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
bereinigte Einnahmen in Mio. €	16.476	17.338	17.322	17.246	17.259	18.268	20.269	19.390
Tilgung Finanzschulden in Mio. €	895	690	1.013	1.067	829	376	1.193	632
Anteil an bereinigten Einnahmen in %	5,4	4	5,8	6,2	4,8	2,1	5,9	3,3
<b>nachrichtlich: Bruttotilgung</b>	1.593	1.825	1.722	1.674	829	376	1.193	632

Quelle: HR 2012 bis 2019.

- <sup>38</sup> Bis zum Hj. 2019 gelang ein kontinuierlicher Abbau der Finanzschulden. Sein Anteil an den bereinigten Einnahmen des Haushaltes erreichte den höchsten Wert von 6,2 % im Hj. 2015.
- <sup>39</sup> Im Jahr 2023 beginnt die Tilgung der Corona-Finanzschulden. Der sächsische Landeshaushalt ist aufgrund des höheren Haushaltsvolumens 2023/2024 dafür ausreichend leistungsfähig.

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch SMF, a. a. O. (Fußnote 3), Seite 7 sowie die Anmerkungen des SRH in diesem Beitrag in Pkt. 3.4, Tz. 37 ff. und im [Jahresbericht 2022 des SRH - Band II, Beitrag Nr. 23, Pkt. 2](#); zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

- 40 In der nachstehenden Übersicht ist der Anteil der Tilgungszahlungen aus dem Fonds an den bereinigten Einnahmen des Kernhaushaltes ablesbar. Bei den bereinigten Einnahmen in den Jahren 2027 bis 2030 ist der SRH davon ausgegangen, dass diese wenigstens das Niveau von 2026 erreichen werden.

Übersicht 3: Prozentualer Anteil der Corona-Tilgungszahlungen an den bereinigten Einnahmen

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
bereinigte Einnahmen in Mio. €	24.248	24.770	23.930	24.404	24.404	24.404	24.404	24.404
Tilgung Corona-Finanzschulden in Mio. €	293	333	417	417	417	417	124	83
Anteil an bereinigten Einnahmen in %	1,2	1,3	1,7	1,7	1,7	1,7	0,5	0,3

Quelle: Bereinigte Einnahmen: 2023 bis 2024 StHpl; 2025 bis 2026 Mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2026; 2027 bis 2030 eigene Annahmen;  
Tilgung: 2023 Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2022, LT-Drs. 7/13149; 2024 bis 2030 eigene Berechnung.

- 41 Der jährliche Anteil der Tilgungszahlungen an den bereinigten Einnahmen bewegt sich geschätzt zwischen 0,3 % im Hj. 2030 und 1,7 % in den Hj. 2025 bis 2028. Dieser Anteil liegt deutlich niedriger als der in der Übersicht 2 dargestellte Anteil der Mittel, die das Land zur Tilgung seiner Finanzschulden in der Vergangenheit aufgebracht hat.
- 42 In den Jahresberichten 2021 und 2022 hat sich der SRH für die Beibehaltung der Tilgungsdauer von 8 Jahren ausgesprochen.<sup>9</sup>
- 43 Der SRH hält an seiner Empfehlung fest, die in der Verfassung vorgeschriebene Frist beizubehalten.

### 3.5 Aufgeschobene Kreditaufnahme aus Notlagenkreditermächtigung

#### 3.5.1 Buchung der aufgeschobenen Kreditaufnahme im Sondervermögen

- 44 Der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben des Fonds in 2021 erfolgte zum ersten Mal unter Heranziehung einer „aufgeschobenen Kreditaufnahme“ von rd. 381 Mio. €. Die Buchung der Kreditermächtigung sei nach Information des SMF aufgrund bestehender Liquidität im Kernhaushalt möglich gewesen. Eine tatsächliche Kreditaufnahme sei nicht geboten gewesen.<sup>10</sup>
- 45 Im Jahresbericht 2022 äußerte der SRH verfassungsrechtliche Bedenken zu diesem Sachverhalt.<sup>11</sup>
- 46 Bei Notlagenkrediten kann es keine „aufgeschobene Kreditaufnahme“ geben. Die Beschaffung der Mittel auf dem Kreditmarkt ist entweder zwingend zeitlich und betragsmäßig erforderlich, um die Krise zu bewältigen oder die Staatskasse verfügt zur Finanzierung der Maßnahmen über ausreichend ordentliche Einnahmen. Dann verbietet sich jedwede Ausübung der Kreditermächtigung, auch zum Zwecke einer Bevorratung als „aufgeschobene Kreditaufnahme“.
- 47 Der SRH widersprach ferner dem Ansinnen des SMF, die „aufgeschobene Kreditaufnahme“ bis zur Auflösung des Fonds im Hj. 2030 auf „0“ durch eine Kreditaufnahme zum Zeitpunkt des Liquiditätsbedarfes oder durch Abschmelzen im Rahmen einer sog. haushalterischen Tilgung zu reduzieren. Die bis zum Hj. 2030 in Aussicht gestellte Inanspruchnahme der Kreditermächtigung erfolgt nach dem Ende der Notlage und stellt eine Umgehung des Neuverschuldungsverbotes dar. Der SRH verweist auf seine Ausführungen im Beitrag 2, Pkt. 7.2.3, Tz. 150 ff. Dies trifft ebenso auf eine nach dem Ende der Notlage erfolgende Ausübung der ursprünglich erteilten Kreditermächtigung zu, wie die zur Aufnahme von 500 Mio. € für das Hj. 2022 nach Angaben im Vollzugsbericht des SMF an das Parlament.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> [Jahresbericht 2021 des SRH, Beitrag Nr. 4, Tz. 51 ff.](#) und [Jahresbericht 2022 des SRH - Band I, Beitrag Nr. 3, Tz. 60 f.](#); zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

<sup>10</sup> [LT-Drs. 7/9903](#), Seite 4.

<sup>11</sup> [Jahresbericht 2022 des SRH - Band II, Beitrag Nr. 23, Tz. 54 ff.](#); zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

<sup>12</sup> SMF, a. a. O. (Fußnote 3), Seite 5.

- 48 Das SMF versäumte außerdem, die Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Bücher zu ändern. Die buchmäßige Erfassung von abstrakten gesetzlichen Kreditermächtigungen ist bislang nicht vorgesehen. Zu einer Änderung der Buchungsregelungen hätte das SMF vorher die Einwilligung des SRH gem. § 71 Abs. 2 SÄHO einholen müssen. Die Ausgestaltung des Buchführungssystems ist für die Aufgaben des Rechnungshofs im Rahmen der Finanzkontrolle von erheblicher Bedeutung. Dies stellt den Grund für den in § 71 Abs. 2 SÄHO verankerten Einwilligungsvorbehalt dar.
- 49 In diesem Zusammenhang weist der SRH vorsorglich darauf hin, dass der SLT die Kreditermächtigungen im Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetz ausschließlich für die Finanzierung von Corona-Maßnahmen eingeräumt hat. Mit ihrem Aufschieben ist dieses Recht verwirkt. Die Inanspruchnahme in der Zukunft, wie vom SMF geplant, würde aus Sicht des SRH Einnahmen aus Krediten erfordern, die wiederum der Deckung von allgemeinen Haushaltsausgaben dienen und einen verfassungsrechtlich verbotenen Haushaltskredit darstellen. Damit würde das SMF die Notkreditermächtigung unterlaufen.
- 50 Seit knapp 10 Jahren verpflichtet die Sächsische Verfassung den Haushaltsgesetzgeber künftig auf eine weitere Staatsverschuldung auf Kosten der nächsten Generationen zu verzichten und das Ausgabeverhalten an den Steuereinnahmen auszurichten. Jegliche Kreditaufnahme sollte damit nachrangig erfolgen, um eine Haushaltskonsolidierung zu erreichen.
- 51 Der SRH hält die Buchung der „aufgeschobenen Kreditaufnahme“ auf Rechnung des Fonds für verfassungsrechtlich bedenklich.
- 52 Dem Parlament empfiehlt der SRH in der Haushaltsordnung klarzustellen, dass „aufgeschobene Kreditaufnahmen“ bei Notlagenkrediten ausgeschlossen sind.
- 53 Bei jeder Art von Anordnung über die Buchführung über andere Bewirtschaftungsvorgänge als Einnahmen und Ausgaben hat das SMF die Pflicht zur Einholung des Einverständnisses des SRH zu beachten.

### 3.5.2 Stellungnahme des SMF

- 54 Das SMF hält an seiner – u. a. in der Entgegnung zum JB 2022 – ausführlich dargelegten Auffassung fest. Die Nutzung des Instrumentes der „aufgeschobenen Kreditaufnahme“ sei im Lichte einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, auch bei über Notlagenkredite finanzierten Ausgaben, geboten. Der Rückschluss von vorhandener Liquidität auf einen nicht bestehenden Deckungsbedarf aus Krediten sei unsystematisch, da der bloße Blick auf die Liquiditätsebene keinen Rückschluss auf das Vorhandensein von entsprechenden Deckungsmitteln (Deckungsebene) zulasse.
- 55 Eine Änderung der Regelungen über die buchmäßige Erfassung war – wie bereits zum Jahresbericht 2022 – dargestellt aus Sicht des SMF nicht erforderlich. Das Instrument der „aufgeschobenen Kreditaufnahme“ werde bereits seit 2005 genutzt und buchhalterisch erfasst. Die im Sondervermögen gebildeten „aufgeschobenen Kredite“ werden wie die übrigen „aufgeschobenen Kredite“ buchhalterisch abgebildet, sodass eine Änderung des Buchungssystems hier nicht vorliege. Auch handele es sich bei den „aufgeschobenen Krediten“ nicht um abstrakte gesetzliche Kreditermächtigungen, sondern um haushälterisch genutzte und verbuchte tatsächliche Kreditermächtigungen.

### 3.5.3 Schlussbemerkung des SRH zur „aufgeschobenen Kreditaufnahme“ im Sondervermögen

- 56 Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben in der Münchner Erklärung (Pkt. 3.1.2, Tz. 29) gefordert, dass Notlagenkredite nicht auf Vorrat aufgenommen werden. Ebenso wenig ist es erlaubt, diese in Sondervermögen zu parken. Die „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ im Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ bezwecken eine in jeder Hinsicht vergleichbare Verlängerung der Möglichkeit zur Kreditaufnahme. Dies umgeht den nötigen zeitlichen und sachlichen Veranlassungszusammenhang zur Bekämpfung der Notlage.

- 57 Der Hinweis des SMF auf die seit 2005 erfolgende Buchung „aufgeschobener Kreditaufnahmen im Kernhaushalt“ entbindet nicht von der Pflicht zur Einholung des Einverständnisses des SRH gem. § 71 Abs. 2 SÄHO. Auch eine „haushälterisch genutzte und verbuchte tatsächliche Kreditermächtigung“ ist eine Kreditermächtigung und keine der Buchführung allgemein zugängliche Einnahme.
- 58 Der SRH bleibt schlussendlich bei seiner Auffassung.

#### 4 Zinsausgaben

- 59 Die Kreditaufnahme auf dem Kapitalmarkt gibt es nicht umsonst. Der Preis für das Leihen von Geld sind die Zinsen. Die Höhe der Zinsen hängt dabei vom vereinbarten Zinssatz und dem aufgenommenen Geldbetrag ab. Der Zinssatz gibt als Prozentzahl an, in welcher Höhe der Kreditgeber vom geliehenen Betrag Zinsen berechnet. Die Zinsausgaben des Landes werden in den Titeln der OGr. 56 und 57 gebucht.

##### 4.1 Zins und Zinswende

- 60 Die Europäische Zentralbank (EZB) legt 3 verschiedene Leitzinsen fest. Unter → **Leitzinsen** versteht man die Zinssätze, zu denen sich Geschäftsbanken bei einer Zentral- oder Notenbank Geld beschaffen oder anlegen können. Der wichtigste dieser Leitzinsen ist der → **Hauptrefinanzierungssatz**, zu dem die Geschäftsbanken Zentralbankgeld gegen notenbankfähige Sicherheiten zur Verfügung erhalten.
- 61 Davon zu unterscheiden ist der → **Nominalzins**, der vertraglich vereinbart und vom Schuldner für einen Kredit des Gläubigers zu zahlen ist. Seine Höhe ist durch den Hauptrefinanzierungssatz beeinflusst, denn Geldinstitute geben die ihnen entstehenden Kosten für die Geldbeschaffung bei der Zentralbank an ihre Kunden weiter.
- 62 Im Juli 2022 hat die EZB erstmals seit 11 Jahren die Leitzinsen wieder angehoben. Bedingt durch die massiv verfestigte Inflation folgte am 22. März 2023 bereits der 6. Zinsschritt beim Hauptrefinanzierungssatz auf nunmehr 3,5 %. Die Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika (Federal Reserve System – Fed) hatte bereits im Frühling 2022 die Finanzmärkte auf ansteigende Leitzinsen vorbereitet. Die Fed war bislang Taktgeber bei der Leitzinsfestsetzung, ab 22. März 2023 betrug der amerikanische Leitzins 5,0 %. Da die Inflationswerte im Euro-Raum noch deutlich über dem Zielbereich von 2,0 % liegen<sup>13</sup>, ist mit weiteren Eingriffen der EZB zu rechnen.
- 63 Bislang ist nicht abzusehen, wie hoch das Zinsniveau auf dem Kreditmarkt in den kommenden Monaten noch steigen wird. Sicher ist jedoch, dass die Zeit der Minus- und Nullzinsen vorbei ist. Dies ist von Einfluss auf die Schuldendienste der öffentlichen Hände. Der Zins für 10-jährige Bundesanleihen befand sich im Januar 2023 bei 2,22 %. Ein Jahr zuvor lag er bei -0,06 %.<sup>14</sup>
- 64 Steigende Marktzinsen stellen ein Risiko für Haushalte dar, die in den kommenden Jahren im Wege planmäßiger Refinanzierung oder Inanspruchnahme von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ weiteren Kreditbedarf haben. Unter → **Refinanzierung** versteht man eine am Kreditmarkt erzielte Einnahme zur Deckung einer Ausgabe, nämlich der Ablösung fälliger Kredite.<sup>15</sup> Der Refinanzierungskredit stellt also die Geldmittel zur Verfügung, die der Staat zur Tilgung bestehender Schulden benötigt.

##### 4.2 Entwicklung der Zinsausgaben

- 65 In den letzten 10 Jahren gingen die Ausgaben des Landes für Zinsen – bis auf das Jahr 2021 – stetig zurück bis auf 50 Mio. € im Hj. 2022. Dabei profitierte der Freistaat von stark gesunkenem Zinsniveau sowie von der Haushaltsslage, die es erlaubte, auslaufende Kredite nicht refinanzieren zu müssen; vgl. Beitrag Nr. 2, Pkt. 5, Tz. 33 ff.

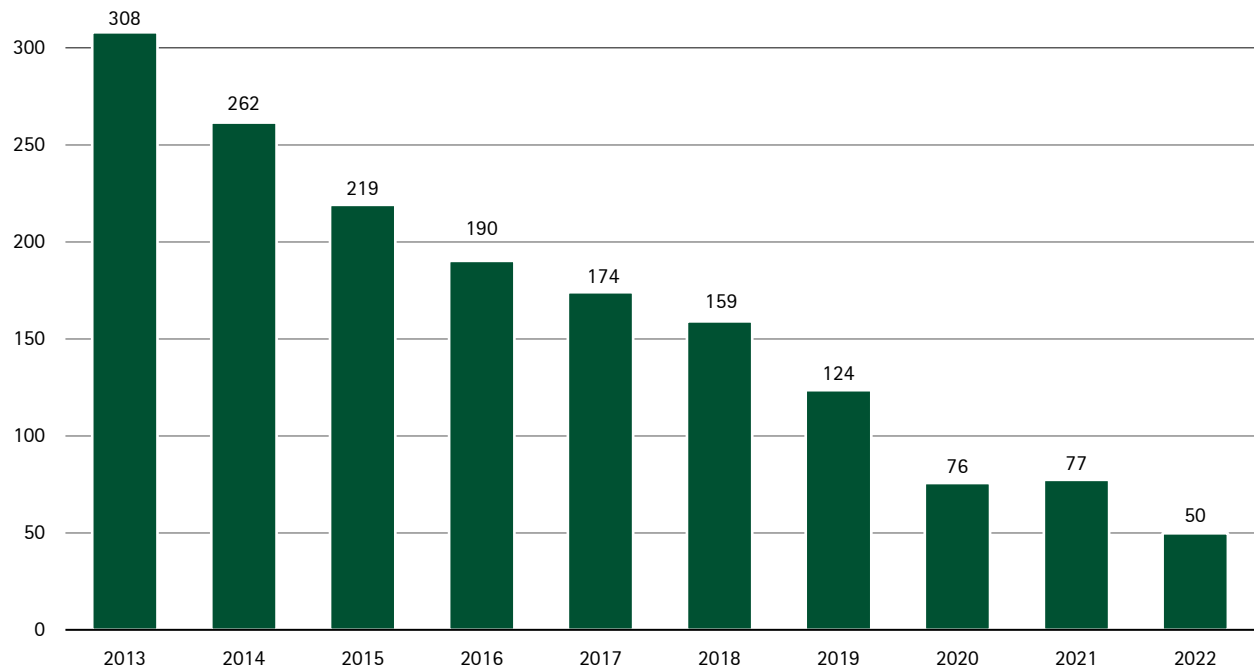
<sup>13</sup> Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank vom 2. Februar 2023 „[Geldpolitische Beschlüsse](#)“ und vom 8. Juli 2021 „[EZB-Rat verabschiedet neue geldpolitische Strategie](#)“; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

<sup>14</sup> Statista, Rendite zehnjähriger Staatsanleihen Deutschlands – Monatswerte.

<sup>15</sup> [Waldhoff, Refinanzierungskreditermächtigungen und Rücklagenbildung, Rechtsgutachten, Berlin, 21. Dezember 2018, II. 2. b\);](#) zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.



Abbildung 2: Entwicklung der Zinsausgaben (Mio. €)



Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022.

Hinweis: In den Werten der Zinsausgaben sind auch Kreditbeschaffungskosten enthalten.

- <sup>66</sup> Bei den Zinsausgaben je EW war im Hj. 2020 der Tiefststand mit 18,63 € erreicht. Obwohl im Hj. 2022 die zu zahlenden Zinsbeträge deutlich sanken, stiegen die Zinsausgaben je EW leicht auf 18,94 €. Der Grund hierfür sind abnehmende Bevölkerungszahlen.
- <sup>67</sup> Die Talsohle bei den Zinsausgaben dürfte allerdings aus anderen Gründen durchschritten sein. Die nachfolgend dargestellte Berechnung des SRH lässt Zinsausgaben erwarten, die den Höchstwert aus dem Jahr 2013 annähernd um den Faktor 2 übersteigen.

### 4.3 Zinsänderungsrisiko – Grundlagen einer Modellberechnung

- <sup>68</sup> Mit der Zinswende zeichnet sich ein real gewordenenes Kreditzinsänderungsrisiko ab. Das Ausmaß dieses Haushaltsrisikos ist gegenwärtig noch schwierig zu bemessen. Gleichwohl möchte der SRH mit einer modellhaften Betrachtung versuchen, die finanzielle Bedeutung der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auszuloten.
- <sup>69</sup> In eine solche modellhafte Abbildung haben zwei Ausgangsgrößen einzugehen. Es sind dies die künftigen Finanzschulden und die Entwicklung des Zinsniveaus. Die nachfolgende Einschätzung der mit den ansteigenden Kreditmarktzinsen verbundenen Risiken für den Haushalt des Freistaates besteht dementsprechend aus 2 Bausteinen.
- <sup>70</sup> Der 1. Baustein umschließt eine Einschätzung der künftigen Kreditbedarfe des Freistaates. Die Ermittlung der Kreditnachfrage des Landes auf dem Finanzmarkt ist notwendig für die Errechnung der Höhe der entstehenden Finanzschulden und damit, als 2. Baustein, der Zinsbelastung für die sächsischen Haushalte in den kommenden Jahren.

#### 4.3.1 Baustein Kreditbedarfe

- <sup>71</sup> Die Annahmen für die Kreditbedarfe spiegeln die Kreditermächtigungen in ihrem jeweiligen Bestand in der zeitlichen Projektionsebene wider. Der SRH geht davon aus, dass das SMF die gegebenen Ermächtigungen auch benötigt (Kreditbedarf). Anderenfalls wäre der Haushaltsgesetzgeber aufgerufen, die Kreditermächtigungen aufzuheben.

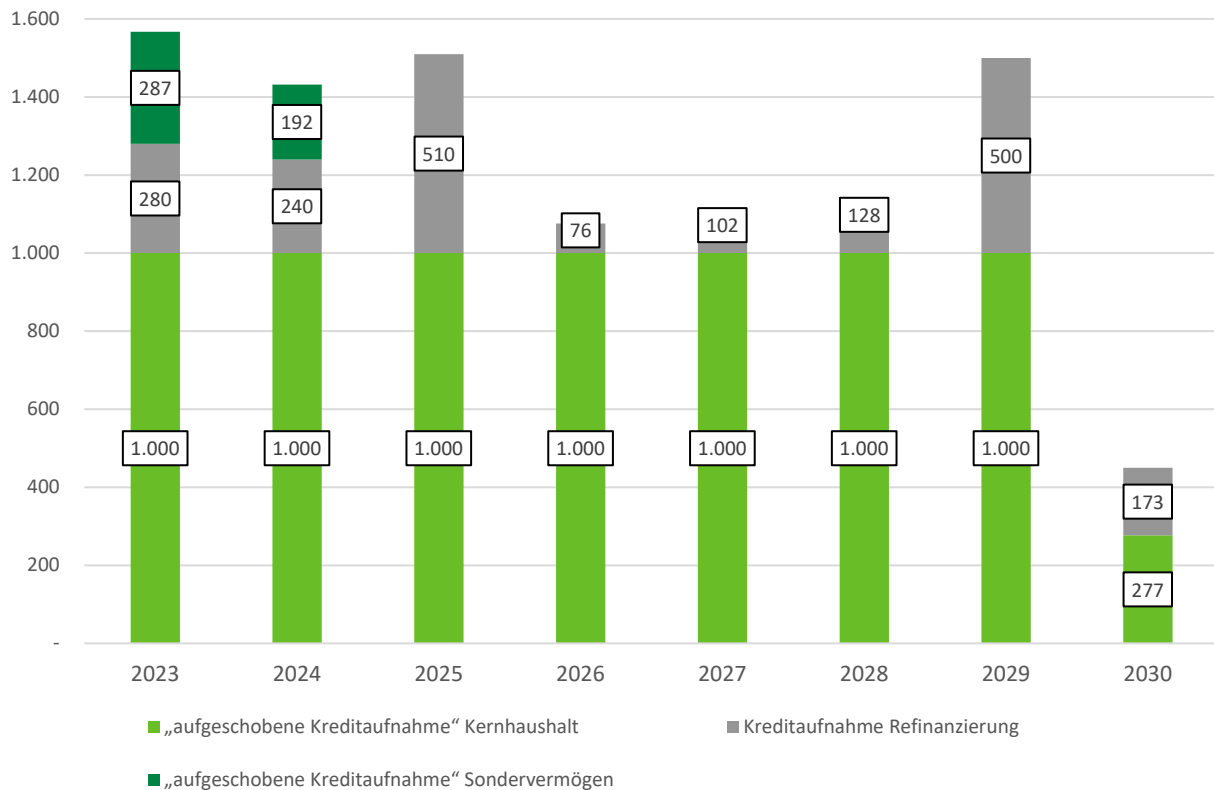
- <sup>72</sup> Die Ausübung von danach bedarfsgerechten Kreditermächtigungen führt im Modell zum Entstehen von zinspflichtigen Finanzschulden. Die Höhe der Finanzschulden läge am Ende des Hj. 2030 bei 10,8 Mrd. €.
- <sup>73</sup> Ausgehend von den zum Startzeitpunkt der Modellberechnung bekannten Umständen sind folgende Kreditermächtigungen dabei zu berücksichtigen:
- **Kreditermächtigung zur Refinanzierung**  
Der SRH rechnet mit Bedarfen für die Anschlussfinanzierung von auslaufenden Kreditverträgen bis 2030 von rd. 2,0 Mrd. €.
  - **„aufgeschobene Kreditaufnahmen“ Kernhaushalt**  
Der bisherigen Verfahrensweise des SMF folgend werden die „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ bis Ende des Hj. 2022 voraussichtlich auf insgesamt 7,3 Mrd. € steigen. Der Aufwuchs entsteht aus der sich erübrigenden Refinanzierung von Haushaltsschulden aufgrund der guten Kassenlage im Hj. 2022 ausweislich des vorläufigen Ist-Ergebnisses. In der Berechnung geht der SRH ab dem Hj. 2023 von einer jährlichen Inanspruchnahme der „aufgeschobenen Kreditaufnahme“ von 1,0 Mrd. € im Kernhaushalt aus.
  - **„aufgeschobene Kreditaufnahmen“ Sondervermögen**  
Das SMF nahm bis Ende 2022 für den „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ Kredite auf dem Kapitalmarkt i. H. v. 2,5 Mrd. € auf. Für die weiteren 287 Mio. €, die das SMF als sog. „aufgeschobene Kreditaufnahme“ gebucht hat<sup>16</sup>, nimmt der SRH eine Inanspruchnahme im Hj. 2023 an.  
  
§ 4 Abs. 2 Satz 2 SächsCorBG lässt zu, zur Abfinanzierung von rechtlichen Verpflichtungen, die vor 2023 eingegangen wurden und bis Ende 2023 erfüllt werden müssen, Kreditaufnahmen im Hj. 2023 vorzunehmen. Der Vollzugsbericht 2022 weist den Umfang der diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen mit 192 Mio. € aus. Aufgrund der guten Liquiditätslage der Staatskasse und der bisherigen Handhabung des SMF erwartet der SRH keine unmittelbare Kreditaufnahme durch den Fondsverwalter. Die Berechnung geht von einer Kreditfinanzierung im Hj. 2024 aus.
- <sup>74</sup> Das Zinsbelastungsrisiko für das Land ergibt sich zum ganz überwiegenden Teil aus „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“. Eine Verringerung würde das Land über eine Begrenzung der Kreditbedarfe erreichen können.
- <sup>75</sup> Die angenommene Laufzeit der zur Deckung des Kreditbedarfs aufgenommenen Schulden im Kernhaushalt beträgt 10 Jahre und beim „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ 8 Jahre (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 SächsCorBG). Der Betrachtungszeitraum schließt das Hj. 2030 ein.

---

<sup>16</sup> Bericht des SMF, a. a. O. (Fußnote 3), Seite 5.

76 Anhand der angenommenen Kreditbedarfe ergeben die Berechnungen des SRH folgende Kreditaufnahmen im Zeitraum von 2023 bis 2030:

Abbildung 3: Kreditbedarfe und Kreditaufnahmen (Mio. €)



Quelle: Information des SMF zum Stand der Kreditbedarfe zum 31. Dezember 2021; Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2022, LT-Drs. 7/13149, eigene Berechnung.

### 4.3.2 Baustein Zinsbelastung

77 Im zweiten Schritt berechnet der SRH die Entwicklung der Zinsbelastung je nach Höhe des Nominalzinssatzes. Für die Modellrechnung verfolgt der Rechnungshof 2 Szenarien mit den nachstehenden Annahmen:

Übersicht 4: Annahmen für die Berechnung von Zinsausgaben (%)

Zeitraum	Zinssatz	
	Prognose A minimal (realistisch)	Prognose B maximal (pessimistisch)
März 2023 bei	3,50	3,50
steigt im Jahr 2023 weiter um:	0,50	1,50
erhöht sich ab 2024 (jährlich) um:	0,25	0,50
ab 2027 Maximalzins von:	5,00	7,00

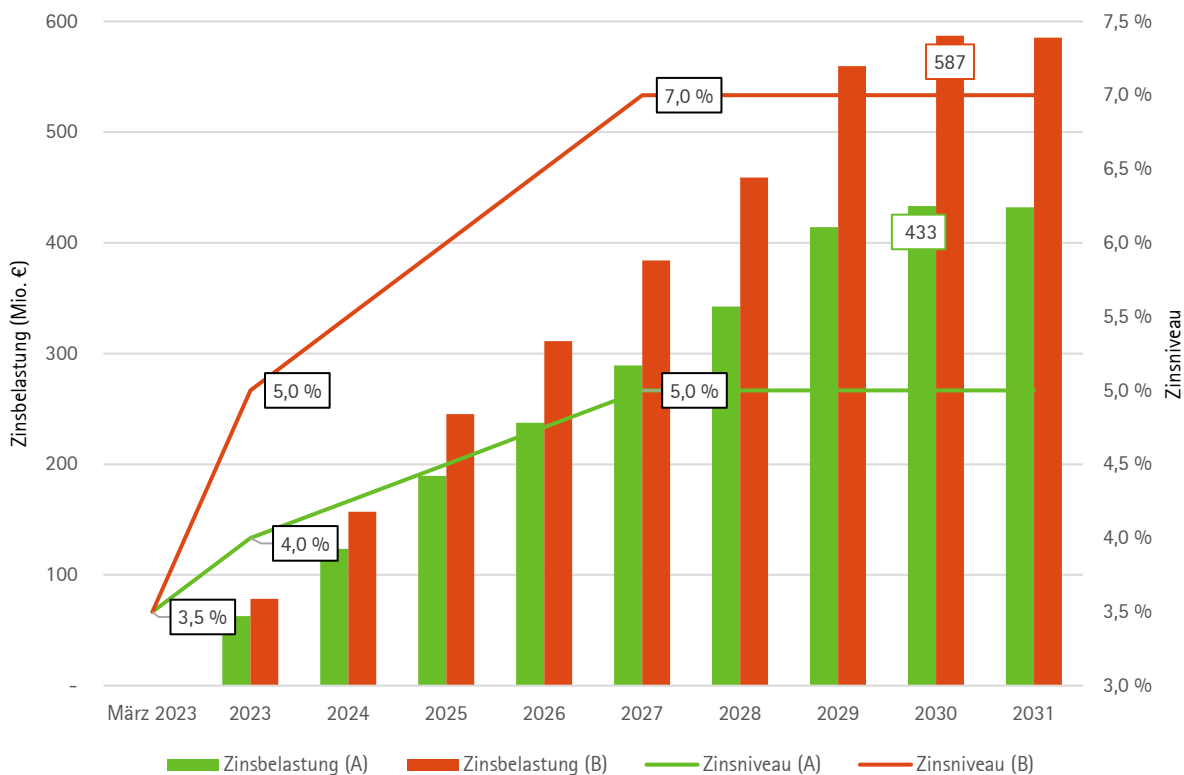
Quelle: Eigene Berechnung.

Hinweis: In der Berechnung geht der SRH von einer Zinsbelastung bereits im Jahr der Kreditaufnahme aus.

78 Bei der Zinsprognose A wächst das Zinsniveau von 3,5 % Anfang des Jahres 2023 auf den angenommenen Maximalwert von 5,0 % im Jahr 2027 und bleibt auf diesem Niveau bis 2030. Dadurch ergibt sich für das letzte Jahr des Betrachtungszeitraumes eine Zinsbelastung von über 430 Mio. €.

79 Dagegen steigt der Zinssatz bei der Zinsprognose B vom gleichen Anfangswert von 3,5 % zu Beginn des Jahres 2023 auf den in den Annahmen definierten Höchstwert von 7,0 % im Jahr 2027 und hält dieses Niveau bis 2030. Der Zinsbetrag steigt im Hj. 2030 in diesem Fall auf den Wert von etwa 585 Mio. €.

Abbildung 4: Entwicklung von Zinsniveau sowie Zinsbelastung im Zeitraum 2023 bis 2030



Quelle: Eigene Berechnung.

- 80 Die jährliche Ausgabenlast aus den absehbar anwachsenden Kapitalzinsen ist erkennbar kontinuierlich steigend und könnte im Hj. 2030 einen historischen Höchststand markieren. Derart hohe Zinsausgaben hat das Land zuletzt im Hj. 2001 aufbringen müssen. Damals lagen sie lt. HR 2001, Seite 14 bei 1.153 Mio. Deutsche Mark, umgerechnet bei 577 Mio. €.
- 81 Zur Veranschaulichung der haushaltswirtschaftlichen Bedeutung dieser Zahl stellt der SRH einen Vergleich mit einer bekannten Größe im Haushaltsplan an: Im Hj. 2022 waren für die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft im Kap. 05 03 Tit. 684 15 Ausgaben vom 501 Mio. € vorgesehen.
- 82 Im Zeitraum von 2023 bis 2030 könnte sich die Zinsbelastung des Landeshaushaltes im schlechtesten Fall auf 3 Mrd. € summieren.
- 83 Der Freistaat Sachsen hat sich auf einen Anstieg der Belastung mit Zinsausgaben einzustellen. Ein Gegensteuern über die Begrenzung der Kreditbedarfe ist angezeigt.

### 5 Schlussfolgerungen und Ausblick

- 84 Das Umsteuern der EZB bei der Zinspolitik wird die finanziellen Spielräume der Länderhaushalte künftig beeinflussen. Dem Freistaat Sachsen empfiehlt der SRH in den kommenden Jahren folgende Richtschnur:

**■ Neuverschuldungsverbot aufrechterhalten und expansiven Ausgaben vorbeugen**

Die eingetretene Zinswende verbietet ein Nachdenken über eine Lockerung des Neuverschuldungsverbotes in der Sächsischen Verfassung. Erweiterte verfassungsrechtliche Möglichkeiten zur staatlichen Schuldenaufnahme würden expansives Ausgabeverhalten des Staates begünstigen und zu einer zusätzlichen Erhöhung der staatlich gesteuerten Nachfrage nach Sachgütern und Dienstleistungen führen. Dies wäre auf mittelfristige Sicht für das Land und seine Einwohner nachteilig, da es preistreibend wirkt und die Inflation noch zusätzlich „anheizen“ würde.

### ■ „Aufgeschobene Kreditaufnahmen“ bei Notlagenkrediten verwehren

Die Nutzung des Instruments der „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ aus Notlagenkreditermächtigungen unterläuft das sächsische Neuverschuldungsverbot und bildet daneben ein erhebliches Haushaltsrisiko. Vor Inanspruchnahme von Notlagenkrediten sind künftig vorhandene Haushaltspotenziale in Form von Mehreinnahmen auszuschöpfen, um langfristige Tilgungslasten zu vermeiden. Bildung und Inanspruchnahme von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ bei Notlagenkrediten sollte der Gesetzgeber zur Klarstellung in der Haushaltsordnung untersagen.

### ■ Zinsänderungsrisiko senken

Den Auswirkungen steigender Zinsen wird sich der Freistaat mittel- und langfristig nur durch den nachhaltigen Abbau der Verschuldung entziehen können. Mit steigenden Zinslasten fehlen dem Staat dringend nötige Mittel für politische Herausforderungen, etwa bei der Bekämpfung des Klimawandels. Maßnahmen der Zentralbanken zur Inflationseindämmung, wie die Erhöhung der Leitzinsen, wirken dabei als Verstärker und schmälern über die höheren Zinslasten bei Refinanzierungen auf lange Sicht die Handlungsmöglichkeiten des Staates.

- <sup>85</sup> Das sächsische Neuverschuldungsverbot diszipliniert Parlament und Regierung und gebietet die Deckung von Ausgaben aus den Steuereinnahmen. Der Freistaat kann es sich in Anbetracht der andauernden Krisen und Herausforderungen nicht mehr leisten, weiterhin eine strenge Bewertung der Aufgaben und Ausgaben des Landes hinauszuschieben, um einer unangenehmen Diskussion im politischen Raum aus dem Weg zu gehen. Ein kritisches Hinterfragen des Kataloges staatlicher Leistungen ist unentbehrlich auf dem Weg zur Konsolidierung des Haushaltes in Planung und Vollzug.